



74. Jahrgang / Dezember 2001

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEANGELEGENHEITEN

INHALT

- 52. *Bezüge der Bürgermeister, Bürgermeister-Stellvertreter und Gemeinderäte ab 1. Jänner 2002*
- 54. *Vertretungskosten für Sprengelärzte und Weggebühr für die Totenbeschau im Jahr 2002*
- 53. *Österreichischer Stabilitätspakt und Änderung der Voranschlags- und Rechnungsabschluss-Verordnung*
- Verbraucherpreisindex für Oktober 2001 (vorläufiges Ergebnis)

* * * * *

Der Gemeindereferent der Tiroler Landesregierung
Landesrat Konrad Streiter und die Angehörigen
der Abteilung Gemeindeangelegenheiten des Amtes
der Tiroler Landesregierung wünschen allen Bürgermeisterinnen
und Bürgermeistern, Mitgliedern sowie Gemeinderäte
und Gemeindebediensteten sowie allen Lesern des Merkblattes
ein fröhliches, gnadenvolles Weihnachtsfest
und ein glückliches, erfolgreiches neues Jahr.

* * * * *



52.

Bezüge der Bürgermeister, Bürgermeister-Stellvertreter und Gemeinderäte ab 1. Jänner 2002

Das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre und das Bundesbezügegesetz, BGBl. I Nr. 64/1997, i.d.F. BGBl. I Nr. 5/2000, wurden durch das am 16. November 2001 ausgegebene BGBl. I Nr. 119/2001 neuerlich geändert. Die Änderungen betreffen den Titel des Gesetzes, den Ausgangsbetrag und die Rundungsbestimmungen. Der Titel des nunmehr als Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG) bezeichneten Gesetzes tritt rückwirkend mit 1. August 1997 in Kraft. Weiters wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002 der Ausgangsbetrag (bisher S 100.000,-) nach § 1 Abs. 1 BezBegrBVG durch den Betrag 7.418,62 EUR ersetzt. Die Rundungsbestimmungen (bisher auf ganze Schilling) werden nach § 3 Abs. 1 BezBegrBVG mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002 wie folgt geändert: „Bei der Rundung sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Restbeträge von 5 Cent und mehr auf volle 10 Cent aufzurunden („kaufmännische Rundung“). Nach dem neu

angefügten Abs. 13 im § 1 BezBegrBVG hat der Präsident des Rechnungshofes bis spätestens 30. November 2001 für den Zeitraum vom 1. Jänner 2002 bis zum Ablauf des 30. Juni 2002 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ den Ausgangsbetrag von 7.418,62 EUR und die (Obergrenzen der) Bezüge, die für die in § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 des Bundesbezügegesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997, genannten Funktionen gebühren, gerundet auf 10 Cent, kundzumachen.

Gemäß Art. 1 § 3 Abs. 1 des Bezügebegrenzungs-gesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 119/2001, hat der Präsident des Rechnungshofes in dem am 29. November 2001 erschienenen „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ für den Zeitraum vom 1. Jänner 2002 bis zum Ablauf des 30. Juni 2002 den Ausgangsbetrag von 7.418,62 EUR und die (Obergrenzen der) Bezüge für die in § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 des Bundesbezügegesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997, genannten Funktionen gebühren, gerundet auf 10 Cent, für ein Mitglied des Nationalrates unter Punkt 2.12 mit 7.418,60 EUR kundgemacht.

Die Bestimmungen des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes 1998, LGBl. Nr. 25/1998, sollen aufgrund der vorgenommenen Änderungen des BezBegrBVG mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002 ebenfalls geändert werden.

Aufgrund der Änderung des Ausgangsbetrages im angeführten Ausmaß und der erfolgten Kundmachung der Bezüge nach dem BezBegrBVG durch den Präsidenten des Rechnungshofes werden die zuletzt im Merkblatt der Gemeinden Tirols, Folge 6/2001, und im Rundschreiben der Abteilung Gemeindeangelegenheiten beim Amt der Tiroler Landesregierung unter Zahl:

Ib-1819/154, am 6. Juni 2001, verlautbarten Tabellen 1, 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 2, 3.1, 3.2, 4.1, 4.2, 4.3 und 4.4 mit den Bezugsansätzen der Bürgermeister, der Bürgermeister-Stellvertreter und jener Gemeinderatsmitglieder, denen bestimmte Aufgaben, die eine erhöhte Verantwortung und einen erheblichen Zeit- und Arbeitsaufwand erfordern, zur Besorgung übertragen wurden, vorbehaltlich der Änderung zum Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002 und mit dem Hinweis, dass die zuletzt neu eingefügten Tabellen 3.2 und 4.3 und 4.4 entfallen, wie folgt geändert:

Tabelle 1

Einwohner	Bezug in %	Bezug lt. § 3 Tiroler Gemeindebezügegesetz in EUR	Bezug lt. § 18 Tiroler Gemeindebezügegesetz in EUR
bis 500 EW	19,80%	1.468,90	1.335,36
501 bis 1.000 EW	25,30%	1.876,90	1.706,27
1.001 bis 2.000 EW	33,00%	2.448,10	2.225,55
2.001 bis 5.000 EW	41,80%	3.101,00	2.819,09
5.001 bis 8.000 EW	48,40%	3.590,60	3.264,18
8.001 bis 10.000 EW	53,90%	3.998,60	3.635,09
Über 10.000 EW	59,40%	4.406,70	4.006,09
bzw. nach § 2 (3)	75,00%	5.564,00	5.058,18

Tabelle 1.1

Variante 1: Öff.-Re. Bed. OHNE Pensionskasse		
Einwohner	Bezug in %	Bezug in EUR
bis 500 EW	19,80%	1.468,90
501 bis 1.000 EW	25,30%	1.876,90
1.001 bis 2.000 EW	33,00%	2.448,10
2.001 bis 5.000 EW	41,80%	3.101,00
5.001 bis 8.000 EW	48,40%	3.590,60
8.001 bis 10.000 EW	53,90%	3.998,60
Über 10.000 EW	59,40%	4.406,70
bzw. nach § 2 (3)	75,00%	5.564,00

Tabelle 1.2

Variante 2: Öff.-Re. Bed. MIT Pensionskasse (§ 18)				
(Bezugsfristung 10/11)				
Einwohner	Bezug in %	B M G L in EUR	Pensionskasse in EUR	Bezug in EUR
bis 500 EW	19,80%	1.468,90	133,54	1.335,36
501 bis 1.000 EW	25,30%	1.876,90	170,63	1.706,27
1.001 bis 2.000 EW	33,00%	2.448,10	222,55	2.225,55
2.001 bis 5.000 EW	41,80%	3.101,00	281,91	2.819,09
5.001 bis 8.000 EW	48,40%	3.590,60	326,42	3.264,18
8.001 bis 10.000 EW	53,90%	3.998,60	363,51	3.635,09
Über 10.000 EW	59,40%	4.406,70	400,61	4.006,09
bzw. nach § 2 (3)	75,00%	5.564,00	505,82	5.058,18

Tabelle 1.3

Variante 3: NICHT ÖV-Re. Bed. OHNE Pensionskasse, MIT Pensionsversicherungsbeitrag 0,15%						
Einknehmer	Bezug in %	Bezug in EUR	Pensionsb. g.		Gemeindebeitrag in EUR	
			in EUR	in EUR		
bis 500 EUR	19,80%	1.488,90	172,60	1.296,30	162,31	
501 bis 1.000 EUR	25,30%	1.876,50	220,54	1.655,96	207,40	
1.001 bis 2.000 EUR	33,00%	2.448,10	287,65	2.160,45	270,62	
2.001 bis 5.000 EUR	41,80%	3.101,00	364,37	2.736,63	342,66	
5.001 bis 8.000 EUR	48,40%	3.860,80	384,23	3.476,57	361,34	
8.001 bis 10.000 EUR	53,90%	3.966,80	384,23	3.582,57	361,34	
Über 10.000 EUR	59,40%	4.406,70	384,23	4.022,47	361,34	
bzw. nach § 2 (3)	75,00%	5.964,00	384,23	5.179,77	361,34	

Tabelle 1.4

Variante 4: NICHT ÖV-Re. Bed. MIT Pensionskasse 10% und Pensionsversicherungsbeitrag 0,15%								
Einknehmer	Bezug in %	Bezug in EUR	Bezügeklasse		Pensionsb. in EUR	Bezüge - Pensionsb. in EUR	Gemeindebeitrag in EUR	
			in EUR	in EUR				
			bis 500 EUR	19,80%	1.488,90	133,24	1.355,66	156,91
501 bis 1.000 EUR	25,30%	1.876,50	176,63	1.700,87	206,49	1.500,78	188,55	
1.001 bis 2.000 EUR	33,00%	2.448,10	222,55	2.225,55	261,49	1.964,06	242,91	
2.001 bis 5.000 EUR	41,80%	3.101,00	281,21	2.819,79	331,27	2.488,52	311,21	
5.001 bis 8.000 EUR	48,40%	3.860,80	326,72	3.534,08	381,26	2.852,82	358,62	
8.001 bis 10.000 EUR	53,90%	3.966,80	363,51	3.603,29	381,21	3.222,08	361,34	
Über 10.000 EUR	59,40%	4.406,70	406,61	4.000,09	381,21	3.621,88	361,34	
bzw. nach § 2 (3)	75,00%	5.964,00	505,12	5.458,88	381,21	5.077,67	361,34	

Tabelle 2

Einknehmer	Bürgermeister Stellvertreter				Gemeinderat	
	mit besonderen Aufgaben					
	Bezug		bis höchstens		bis höchstens	
	Bezug in %	Bezug in EUR	Bezug in %	Bezug in EUR	Bezug in %	Bezug in EUR
bis 500 EUR	3,60%	267,10	9,00%	667,70	5,40%	400,60
501 bis 1.000 EUR	4,60%	341,30	11,50%	853,10	6,90%	511,90
1.001 bis 2.000 EUR	6,00%	445,10	15,00%	1.112,80	9,00%	667,70
2.001 bis 5.000 EUR	7,60%	563,80	19,00%	1.409,60	11,40%	845,70
5.001 bis 8.000 EUR	8,80%	652,80	22,00%	1.632,10	13,20%	979,30
8.001 bis 10.000 EUR	9,80%	727,00	24,50%	1.817,60	14,70%	1.090,60
Über 10.000 EUR	10,80%	801,20	27,00%	2.003,00	16,20%	1.201,80

Tabelle 3

Bezug für Bürgermeister, Bürgermeister Stellvertreter, Gemeinderatsmitglieder und zwölfjährige Amtsdauer fallen							
Einknehmer	Bezug in Form der Gemein- denbeiträge 1999		Höchst-Bezug in Gemein- denbeiträge 1999 (in EUR)		Pensionsbeitrag* 17,55 % d. BAVG in EUR	Bezug - Pensionsbeitrag in EUR	Gemeindebeitrag nach § 17 Gemeindeg- esetz 1992 in EUR
	Bezug in %	Bezug in EUR	in %	in EUR			
bis 500 EUR	1,90%	1.488,90	30,00%	1.084,10	130,54	1.358,36	130,54
501 bis 1.000 EUR	2,50%	1.876,50	40,00%	1.433,30	172,08	1.704,42	172,08
1.001 bis 2.000 EUR	3,30%	2.448,10	55,00%	1.350,30	244,33	2.203,77	244,33
2.001 bis 5.000 EUR	4,10%	3.101,00	70,00%	2.172,30	311,59	2.789,41	311,59
5.001 bis 8.000 EUR	4,80%	3.860,80	80,00%	3.091,50	398,11	3.462,69	398,11
8.001 bis 10.000 EUR	5,20%	3.966,80	90,00%	3.570,70	490,87	3.475,93	490,87
Über 10.000 EUR	5,90%	4.406,70	100,00%	3.948,30	448,14	3.958,56	448,14

Beiträge und Bezüge für Optanten nach dem Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998 OHNE PENSIONSKASSE - gültig ab 01.01.2002												
G	R	K	Pensions- in %		Pensions- beitrag in % lt. § 23 c Abs. 5	Bezug in EUR		Ärztlicher Bezug (= B.M.G.L. A.W.M.T.) in EUR	Pensionsbeitrag lt. § 23 c Abs. 5 (Pb.tg.) in EUR	Bezug abzgl. Pb.tg. in EUR	Gemeindebeitrag lt. § 17 Gemeinde- Bezügegesetz in EUR	
			lt. § 23 c Abs. 3	lt. § 23 c Abs. 5								
1	9	J	D	M	108	30,7499976	9,4125000	1.458,90	100,16	1.358,74	100,16	
2	9	J	D	M	108	30,7499976	9,4125000	1.876,90	133,54	1.743,36	133,54	
3	9	J	D	M	108	30,7499976	9,4125000	2.448,10	183,62	2.264,48	183,62	
4	9	J	D	M	108	30,7499976	9,4125000	3.101,00	233,69	2.867,31	233,69	
5	9	J	D	M	108	30,7499976	9,4125000	3.590,60	267,08	3.323,52	267,08	
6	9	J	D	M	108	30,7499976	9,4125000	3.998,60	300,47	3.698,13	300,47	
7	9	J	D	M	108	30,7499976	9,4125000	4.406,70	333,85	4.072,85	333,85	

GRK	Gemeindebeitragskategorie
1	bis 500 EUR
2	501 bis 1.000 EUR
3	1.001 bis 2.000 EUR
4	2.001 bis 5.000 EUR
5	5.001 bis 8.000 EUR
6	8.001 bis 10.000 EUR
7	über 10.000 EUR

Ermittlung des Pensionsprozentsatzes lt. § 23 c Abs. 3:
 $0,2847222 \times \text{Anzahl der Monate vor dem Stichtag}$;
 z.B.: Die Anzahl der Monate vor dem Stichtag beträgt 108.
 Pensionsprozentsatz lt. § 23 c Abs. 3:
 $108 \times 0,2847222 = 30,7499976 \%$

Ermittlung des Beitragsprozentsatzes lt. § 23 c Abs. 5:
 $12,55 \times \text{Monate vor dem Stichtag} : 144$
 z.B.: Die Anzahl der Monate vor dem Stichtag beträgt 108.
 Beitragsprozentsatz lt. § 23 c Abs. 5 = $12,55 \times 108 : 144 = 9,4125 \%$

Tabelle 4.2

**Beiträge und Bezüge für Optanten nach dem Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998
MIT PENSIONSKASSE - gültig ab 01.01.2002**

Q	R		Pension in % II. § 23 c Abs. 3	Pensions- beitrag in % II. § 23 c Abs. 5	Pensionskasse II. § 23 c Abs. 8 in %	Gekürzter Bezug		Perfektionskasse nach § 23 c Abs. 8 in EUR	Bezug gekürztum Pensionskasse in EUR	14-tägiger Bezug n. § 23 a Abs. 4 in EUR	Perfektionsbeitrag II. § 23 c Abs. 5 (Pb) in EUR	Bezug gekürztum PK-bezügl. Pb in in EUR
	J	M				II. § 23 c Abs. 9 in %	Bezug					
1	9	0	30,7	9,4125000	2,5000000	0,975	1,468,90	35,83	1,433,07	1,054,1	100,16	1,332,91
2	9	0	30,7	9,4125000	2,5000000	0,975	1,876,90	45,78	1,831,12	1,418,8	133,54	1,697,58
3	9	0	30,7	9,4125000	2,5000000	0,975	2,448,10	59,71	2,388,39	1,990,8	183,62	2,204,77
4	9	0	30,7	9,4125000	2,5000000	0,975	3,101,00	75,63	3,025,37	2,482,8	239,89	2,764,58
5	9	0	30,7	9,4125000	2,5000000	0,975	3,850,80	97,58	3,753,22	2,837,5	297,08	3,534,94
6	9	0	30,7	9,4125000	2,5000000	0,975	4,698,60	121,53	4,577,07	3,192,2	300,47	4,276,87
7	9	0	30,7	9,4125000	2,5000000	0,975	5,406,70	147,48	5,259,22	3,546,9	303,85	4,963,07

Berechnung Pensionsprozentsatz und Beitragsprozentsatz siehe Tabelle 4.3

GRK	Grundrentenklassen:
1	bis 500 B/W
2	501 bis 1.000 B/W
3	1.001 bis 2.000 B/W
4	2.001 bis 5.000 B/W
5	5.001 bis 8.000 B/W
6	8.001 bis 10.000 B/W
7	über 10.000 B/W

Berechnung Pensionskasse nach § 23 c Abs. 8:
$10 : 144 \times (144 - \text{Anzahl der Monate vor dem Stichlag})$
z. B.: Die Anzahl der Monate vor dem Stichlag beträgt 108.
$\text{Pensionskasse nach § 23 c Abs. 8} = 10 : 144 \times (144 - 108) = 2,5 \%$
Berechnung gekürzter Bezug II. § 23 c Abs. 9:
$100 : (100 + \text{errechneter Prozentsatz II. § 23 c Abs. 8})$
z. B.: Die Anzahl der Monate vor dem Stichlag beträgt 108.
$\text{Berechnung gekürzter Bezug II. § 23 c Abs. 9} = 100 : (2,5 + 100) = 0,9750068$

Bei den Optanten, Tabelle 4.2 ist zuerst der gekürzte Bezug zu errechnen (laut obigem Beispiel beträgt der Multiplikator 0,9750068).
Der Beitrag an die Pensionskasse ist sodann vom gekürzten Bezug zu errechnen (lt. obigem Beispiel bei GRK 1 von 1.433,07 EUR).

Die Tabellen der nicht im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bürgermeister (Tabellen 1.3 und 1.4) wurden unter Berücksichtigung der im ARD, Nummer 5264/6/2001, verlautbarten ASVG-Höchstbeitragsgrundlage für 2002 erstellt. Demnach wird die Höchstbeitragsgrundlage für 2002 mit voraussichtlich 3.270,- EUR festgesetzt werden (vorbehaltlich Gesetzwerdung).

Wie bereits in der letzten Aussendung angekündigt wurde, ist der Pensionsbeitrag bei den Gemeindebeamten mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 um 0,8 Prozent

angehoben und **auf 12,55 Prozent** erhöht worden. Den Bestimmungen des Gesetzes über die Bezüge der Funktionäre von Gemeinden und Gemeindeverbänden (Gemeinde-Bezügegesetz), LGBL. Nr. 5/1972, i.d.F. LGBL. Nr. 26/1998, zufolge ist dieser Pensionsbeitrag der Gemeindebeamten für die Bürgermeister analog anzuwenden.

Zur Vermeidung weiterer Wiederholungen darf schließlich auf die Ausführungen im Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Folge 2/1998, verwiesen werden.

53.

Einhaltung des Stabilitätspakts und Änderung der Voranschlags- und Rechnungsabschluss-VRV-Verordnung

Einleitung:

Der Österreichische Gemeindebund hat an alle Gemeinden den Leitfaden für eine maastrichtkonforme Budgetpolitik, Ausgabe 5-2001, verschickt. Darin sind die grundlegenden Rahmenbedingungen für die Gemeinden zur Erreichung der im Österreichischen Stabilitätspakt enthaltenen Verpflichtungen dargestellt. Stand im Jahr 1997 bei der Errichtung von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit vorrangig die Reduzierung der Schulden des Sektors Staat im Vordergrund, so geht es jetzt um die Verbesserung der Haushaltsergebnisse. Dazu war die Erlassung einer weiteren VRV-Novelle erforderlich.

Die Gemeinden haben sich dazu verpflichtet, für die Dauer des Stabilitätspakts landesweise ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis zu erzielen. Jede einzelne Gemeinde ist daher angehalten, die in ihrem Bereich liegenden Möglichkeiten auszuschöpfen. Die Stabilitätsbeiträge sind nach dem System des ESVG 1995 zu ermitteln. Das heisst, es wird das Maastricht-Ergebnis (der Finanzierungssaldo) des VRV-Querschnittes herangezogen. Um das Optimum erzielen zu können, ist eine eingehende Befassung mit den einzelnen Salden dieses Querschnittes und die Auswirkung von Investitionen oder Tilgungen in den Bereichen Sektor Staat oder eben im Rahmen der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit erforderlich. Mit diesen Themen setzt sich der Leitfaden des Österr. Gemeindebundes, Ausgabe 7-2001, über Massnahmen zur Verbesserung des Maastricht-Ergebnisses sehr eingehend auseinander. Auch im Kontierungsleitfaden wurden die Begriffe und Salden des VRV-Querschnittes näher beschrieben.

VRV-Querschnitt:

Die auf Grund der VRV 1997 entwickelte Methode zur Ermittlung des Maastricht-Ergebnisses stellt nur eine Annäherung an jene des ESVG 1995 dar. Abweichungen ergeben sich vor allem bei den auf den Abschnitten 85 bis 89 geführten marktbestimmten Betrieben und Unternehmungen. Diese Bereiche gelten als sogenannte Quasikapitalgesellschaften, die als vollständige wirtschaftliche Einheiten in einem eigenen Rechnungskreis geführt werden und für die eine eigene Vermögens- und Schuldenrechnung zu erstellen ist. Man geht bei diesen Quasikapitalgesellschaften davon aus, dass die Gesamteinnahmen den Gesamtausgaben entsprechen sollen. Dieser Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben muss also in Hinkunft sowohl beim Voranschlag wie auch in der Jahresrechnung buchhalterisch hergestellt werden. Dafür wurden in der neuen VRV-Novelle die entsprechenden Vorkehrungen getroffen. Grundsätzlich wird festgehalten, dass Fehlbeträge als Investitions- und Tilgungszuschüsse von der Gruppe 9 (1/914-779) auf den jeweiligen marktbestimmten Betrieb (z. Bsp. 2/851+879) gebucht werden. Bei Überschüssen erfolgt eine Gewinnentnahme vom marktbestimmten Betrieb (z. Bsp. 1/851-769) an die Gruppe 9 (2/914+869). Die Buchungen sind in Vorschreibung und Abstattung (Zahlweg Verrechnung) vorzunehmen. Achtung, diese Posten sind teilweise neu (bezeichnet) oder neuen Querschnittskennziffern zugeordnet.

Anregungen zur Verbuchung von Fehlbeträgen und Gewinnentnahmen:

Da sich die Vorhaben des ao. Haushaltes im Voranschlag immer und in der Jahresrechnung spätestens

nach Fertigstellung ausgleichen und es für erforderlich erachtet wird, die Rechnungsergebnisse des ao. HH. wie bisher in das nächste Jahr zu übertragen, wird eine **zusätzliche** Umbuchung zur Erzielung des Ausgleiches zwischen Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Vorhaben des ao. Haushaltes nicht vorgenommen. Unabhängig davon sollte versucht werden, durch fristenkonforme Abwicklung der ao. Vorhaben möglichst ausgeglichene Rechnungsergebnisse zu erreichen. Vor allem soll vermieden werden, dass durch zu hohe Darlehensaufnahmen Überschüsse entstehen.

Die Notwendigkeit zusätzlicher Umbuchungen beschränkt sich daher auf die A 85 bis 89 des ordentlichen Haushaltes. Hier ist nach Abschluss aller Buchungen des jeweiligen Haushaltsjahres zu untersuchen, ob bei den einzelnen Unterabschnitten Überschüsse oder Fehlbeträge aufscheinen. Diese sind dann derart umzubuchen, dass bei jedem einzelnen Unterabschnitt in der Vorschreibungsspalte Betragsgleichheit zwischen Einnahmen und Ausgaben hergestellt wird.

Zu beachten ist, dass bei der Umbuchung von Fehlbeträgen die Ausgabenbuchung in der Gruppe 9 und die Einnahmenbuchung auf jeden Fall in den A 85 bis 89 vorzunehmen ist. Umgekehrt erfolgt bei der Verbuchung von Gewinnentnahmen die Ausgabenbuchung in den A 85 bis 89, während die Einnahmenbuchung entsprechend dazu in der Gruppe 9 vorgenommen wird. Werden diese Buchungen tatsächlich so durchgeführt und alle entsprechenden Unterabschnitte des ord. Haushaltes auf Null ausgeglichen, darf als Saldo 4 des VRV-Querschnittes in der mittleren Spalte (davon A 85 bis 89) nur mehr das Ergebnis des laufenden Jahres (ohne Übertrag der Vorjahresergebnisse) des ao. Haushaltes der marktbestimmten Betriebe aufscheinen.

In Diskussionen der letzten Tage wurde erwähnt, dass Investitions- und Tilgungszuschüsse nur in jener Höhe umgebucht werden dürfen, als den Fehlbeträgen der einzelnen A 85 bis 89 tatsächlich Ausgaben für Tilgungen oder Investitionen (auch Zuführungen an den ao. Haushalt) zugrunde liegen. Bei der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wird dies fast durchwegs der Fall sein. Bei den anderen Betrieben der A 85 bis 89 insbesondere bei der Müllbeseitigung könnte es vorkommen, dass der Fehlbetrag größer ist als die Zahlungen aus Tilgungen und Investitionen. In diesen Fällen dürfte nur jener Betrag umgebucht werden, der tatsächlich aus Tilgungen und Investitionen resultiert. Damit würde ein Teilabgang bei diesen Abschnitten auch im ord. Haushalt verbleiben. In solchen Fällen wird es notwendig sein, eine Gebührenerhöhung vorzunehmen.

Es wird aber vorerst vorgeschlagen, analog den Empfehlungen in der Broschüre des Österr. Gemein-

debundes alle Überschüsse und Fehlbeträge der Betriebe der A 85 bis 89 im ordentlichen Haushalt durch Gewinnentnahmen oder durch Investitions- und Tilgungszuschüsse unabhängig vom Entstehungsgrund auf Null auszugleichen.

Weitere VRV-Änderungen:

Eine Reihe von weiteren VRV-Änderungen ist im Leitfaden des Österr. Gemeindebundes, Ausgabe 5-2001, enthalten. Die Veröffentlichung der Verordnung im Bundesgesetzblatt Teil II, Nr. 433, vom 7. Dezember 2001 hat allerdings in einigen Punkten geringfügige Abweichungen ergeben.

Hingewiesen wird auf die Änderung der Bezeichnungen der Postengruppen 500 bis 553 für den Personalaufwand und der Postengruppen 710 und 711. Weiters wird es in Hinkunft möglich sein, unter Verwendung der Post 910 Rückführungen vom ao. Haushalt an den ordentlichen Haushalt zu buchen. Während bisher von einigen EDV-Systemen die Ergebnisse des laufenden Jahres nur angemerkert wurden, werden in Hinkunft sowohl die Kassen wie auch die Rechnungsergebnisse des laufenden Jahres tatsächlich auf der Postengruppe 965 bis 968 verbucht. Dies ist sowohl für den ordentlichen Haushalt wie auch für jedes Vorhaben des ao. Haushaltes vorgesehen, hat aber nichts zu tun mit der oben beschriebenen Nullstellung der A 85 bis 89 im ordentlichen Haushalt.

Auf Grund dieser VRV-Änderungen ist auch eine Modifizierung des TGO-Querschnittes erforderlich.

Generell ist darauf zu achten, dass von den Gemeinden und Gemeindeverbänden nur mehr jene Ansätze und Posten verwendet werden, die in der VRV bzw. im Kontierungsleitfaden des KDZ enthalten sind. Dies betrifft auch die Konten der Durchlaufergebarung. Darauf hingewiesen sei, dass es die bisher vielfach für Sammelbuchungen bei Gebäudeinstandhaltungen verwendete Post 615 nicht mehr gibt. Der laufende Beitrag an die Bezirkskrankenhäuser ist in Hinkunft auf U 560 und nicht wie bisher unter U 563 zu verbuchen. Die Konten der Durchlaufergebarung wurden erweitert und den Erfordernissen angepasst.

Kontierungsleitfaden für die Gemeinden und Gemeindeverbände Tirols:

Auf die oben dargestellten Gegebenheiten wurde auch bei der Neufassung des von der Abteilung Gemeindeangelegenheiten herausgegebenen Kontierungsleitfadens für die Gemeinden und Gemeindeverbände Tirols Rücksicht genommen. Dieser wird den Gemeinden per e-mail übermittelt werden. Die Gemeinden werden ersucht, diesen auch an die in ihrem Bereich tätigen Gemeindeverbände weiterzugeben.

54.

Vertretungskosten für Sprengelärzte und Weggebühr für die Totenbeschau für 2002**Vertretungskosten für die Zeit des Erholungsurlaubes**

Der Sprengelarzt hat nach § 10 des Gemeindegesetzes einen Anspruch auf Erholungsurlaub von 30 Werktagen, das sind 35 Kalendertage, und ab dem 21. Dienstjahr auf 36 Werktage, das sind 42 Kalendertage. Für die Zeit des Erholungsurlaubes hat der Sprengelarzt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister (Sprengelobmann) einen Vertreter zu bestellen. Die Kosten der Vertretung sind vom Sanitätssprengel bis zur Höhe von 40 v. H. des auf die Vertretungszeit entfallenden Gehaltes eines Landesbeamten der Verwendungsgruppe A Dienstklasse V Gehaltsstufe 8 zuzüglich der Verwaltungsdienstzulage und der Personalzulage zu tragen, darüber hinaus vom Sprengelarzt. Die Vertretungskosten für den Erholungsurlaub betragen somit ab 1. Jänner 2002 pro Kalendertag 34,83 Euro.

Vertretungskosten für einen Vertretungstag pro Woche

Laut Übereinkommen zwischen der Tiroler Ärztekammer und dem Tiroler Gemeindeverband ist dem

Sprengelarzt durch den Sanitätssprengel ein Vertretungstag pro Woche – auch für die Zeit des Erholungsurlaubes – ab 1. Jänner 2002 mit einem Betrag von 34,83 Euro abzugelten.

Weggebühr für die Totenbeschau

Hinsichtlich der Weggebühr für die Totenbeschau ist keine Änderung eingetreten. Sie beträgt ab 1. Jänner 2002 in Euro:

für jeden Doppelkilometer (hin und zurück) bei Tag 2,42 Euro

für jeden Doppelkilometer (hin und zurück) bei Nacht 3,60 Euro

Für je 250 m (hin und zurück) mit dem Kraftwagen oder sonstigen Verkehrsmitteln nicht befahrbarer Wege in einer Gegend mit vorwiegendem Gebirgscharakter gebührt die Weggebühr für einen Doppelkilometer.

Zu diesen Gebühren kann anstelle der bisherigen Umsatzsteuer eine Ausgleichszulage von 3,4% verrechnet werden.

VERBRAUCHERPREISINDEX FÜR OKTOBER 2001
(vorläufiges Ergebnis)

	September 2001 (endgültig)	Oktober 2001 (vorläufig)		September 2001 (endgültig)	Oktober 2001 (vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2000			Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	103,1	103,3	Basis: Durchschnitt 1958 = 100	494,7	495,6
Index der Verbraucherpreise 96			Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	108,5	108,7	Basis: Durchschnitt 1958 = 100	493,1	494,1
Index der Verbraucherpreise 86					
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	141,9	142,1			
Index der Verbraucherpreise 76					
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	220,5	221,0			
Index der Verbraucherpreise 66					
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	387,0	387,8			

Der Index der Verbraucherpreise 2000 (Basis: Durchschnitt 2000 = 100) für den Kalendermonat Oktober 2001 beträgt 103,3 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber September 2001 (103,1 endgültige Zahl) um 0,2% gestiegen (September 2001 gegenüber August 2001: +0,3%). Die Steigerungsrate gegenüber Oktober 2000 beträgt 2,6% (September 2001/2000: +2,6%).

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.

MEDIENINHABER (VERLEGER):
Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Gemeindeangelegenheiten,
6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Helmut Praxmarer

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck